[redacted]

Deutscher Bundestag

Berlin, 29. Oktober 2015
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-548/2015
Bezug: Ihre E-Mail vom
26. Oktober 2015

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Sultan Sadr,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 26. Oktober 2015, mit der Sie um Übersendung der Ausarbeitungen des Bundestages zum Informationsfreiheitsgesetz und dem Themenkomplex Informationsfreiheit bitten.

Um Ihren Antrag prüfen zu können, darf ich Sie bitten, diesen Antrag zu konkretisieren. Nach dem IFG besteht grundsätzlich nur ein Anspruch auf amtliche Informationen, soweit sie nicht dem spezifischen parlamentarischen Bereich unterfallen. Dies gilt zum Beispiel für den Bereich der Gesetzgebung, auch bezogen auf das IFG. Es sind Unterlagen zum Gesetzgebungsverfahren als Drucksachen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Ferner haben Sie Ihren Antrag zeitlich nicht eingeschränkt. Daher wäre der gesamte Aktenbestand der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu prüfen, was unzumutbar wäre. Zudem wäre der damit verbundene Verwaltungsaufwand im Rahmen der Höchstgebühr von 500 € geltend zu machen.

Weiterhin möchte ich Sie hinsichtlich der Bearbeitung von IFG-Anträgen auf Folgendes hinweisen:

Für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages gelten neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

1. Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle. Insofern besteht kein Wahlrecht des Antragstellers (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).

Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich Ihres Antrags nicht vor.

2. Antrag, der nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet ist

Ergibt die Prüfung eines Antrags, dass eine einfache Auskunft nicht möglich ist, weil z.B.

- Belange Dritter betroffen sind,
- die Auskunft gebührenpflichtig ist oder
- die Informationen ganz oder teilweise nicht vorliegen bzw. Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. vorliegen und daher der Antrag ganz oder teilweise abzulehnen ist,

gilt Folgendes:

Soweit Rechte Dritter betroffen sein könnten, ist der jeweilige Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG entsprechend zu begründen.

Ist ein Antrag nicht auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet, ist eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags nur mit einem rechtsbehelfsfähigen schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) möglich, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 bis 4 IFG. Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfrist für das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gang setzt, § 9 Abs. 4 IFG. Diese Auffassung wird auch von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) geteilt.

a)
Eine elektronische Übersendung eines ganz oder teilweise ablehnenden Verwaltungsaktes ist im Sinne von § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG nicht möglich, da der Deutsche Bundestag nicht über die Möglichkeiten eines hierfür erforderlichen elektronischen Signaturverfahrens (Unterschrift) verfügt.

Nur der Vollständigkeit halber möchte ich darauf hinweisen, dass aus vorstehenden Gründen die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse nur für den Zugang einfacher amtlicher Informationen genutzt werden kann.

Mit Blick darauf kommt nur eine Entscheidung über Ihren Antrag mit einem schriftlichen Verwaltungsakt in Betracht.

b)
Liegt eine postalische Anschrift im Inland vor oder hat der Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland einen Empfangsbevollmächtigten nach § 15 VwVfG benannt, gilt ein durch die Post übermittelter schriftlicher Verwaltungsakt an den Antragsteller bzw. an den Empfangsbevollmächtigten am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG. Da Sie bisher weder eine Anschrift im Inland noch einen Empfangsbevollmächtigten im Inland mitgeteilt haben, besteht diese Möglichkeit der Bekanntgabe bisher nicht.

Daher bitte ich Sie, bis zum **10. November 2015** um Mitteilung Ihrer Postanschrift im Inland oder einen Empfangsbevollmächtigten, d. h. eine natürliche Person mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift im Inland unter Vorlage

der Vollmacht zu benennen. Hierbei reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung von Ihnen und der bevollmächtigten Person. Haben Sie eine Person im Sinne von § 15 Abs. 1 VwVfG benannt, wird die Entscheidung über den IFG-Antrag an den Bevollmächtigten übersandt und damit bekannt gegeben.

Sollten Sie keinen Empfangsbevollmächtigten benennen, kann der zu erlassene Bescheid nur an die von Ihnen angegebene postalische Anschrift im Königreich Saudi-Arabien übersandt werden (§ 41 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2, 2. Alt. und § 9 Verwaltungszustellungsgesetz [VwZG]). Das in diesem Fall übersandte Schreiben gilt nach § 15 VwVfG am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Sollte die von Ihnen angegebene postalische Anschrift in Saudi-Arabien unvollständig sein und Sie weiterhin eine Entscheidung über Ihren jeweiligen Antrag wünschen, bitte ich Sie ebenfalls bis zum 10. November 2015 um entsprechende Ergänzung. Anderenfalls werde ich diese Anschrift auch für die weiteren zu übersendenden Schreiben verwenden.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland, hilfsweise eines Empfangsbevollmächtigten im Sinne von § 15 VwVfG im Interesse einer zeitnahen, effektiven und kostengünstigen Bearbeitung Ihrer verschiedenen Anträge liegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger